

# Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII

seelische Behinderungen bei Kinder und Jugendlichen

# Inhaltsverzeichnis

- ▶ Was ist eine seelische Behinderung?
- ▶ Formen der Eingliederungshilfe gem. §35a
- ▶ Fallzahlenentwicklung
- ▶ Herausforderungen im Alltag
- ▶ Die Neuerungen durch das BTHG
- ▶ „Die große Lösung“ der SGB-VIII- Reform
  - ▶ Verfahrenslotse

# Was ist eine seelische Behinderung?

## ▶ Zwei Voraussetzungen

- Abweichung der seelischen Gesundheit für länger als sechs Monate
  - Fachärztliche Stellungnahme auf Grundlage des Internationalen Klassifikationssystems
- Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft

## ▶ Teilhabebeeinträchtigung

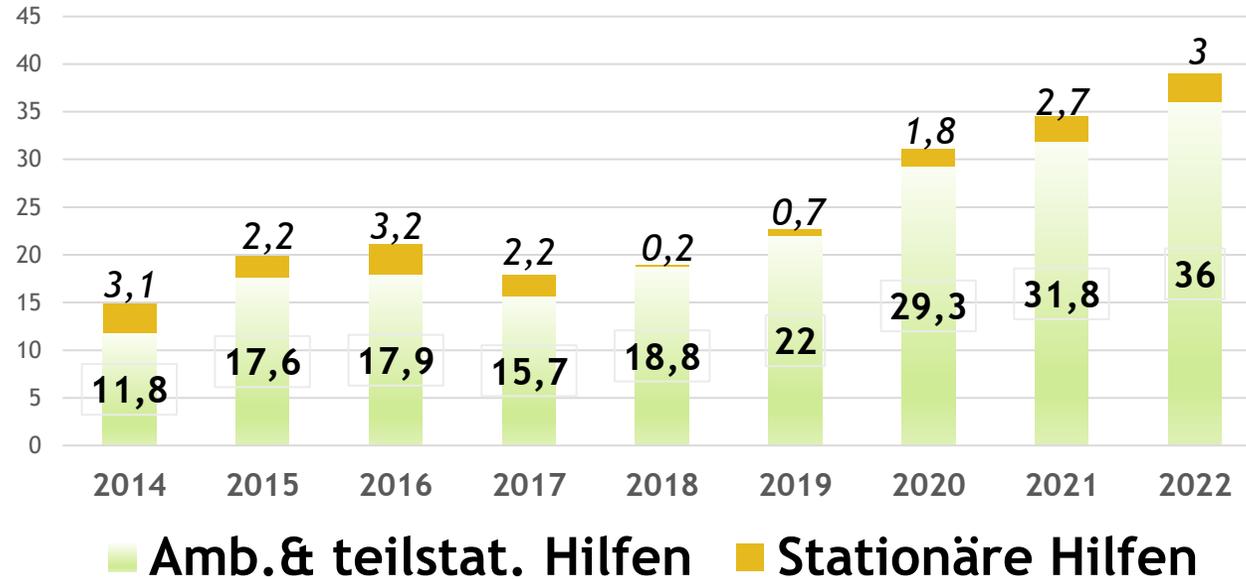
- Teilhabe als Wechselwirkung zwischen persönlichen Faktoren eines Individuums mit den es umgebenden gesellschaftlichen Bedingungen<sup>1</sup>
- Versch. Bedarfsermittlungsinstrumente (§13 SGB IX)
- Unterteilung in verschiedene Bereiche, angelehnt am ICF der WHO

# Formen der Eingliederungshilfe gem. §35a

- ▶ Hilfeplanverfahren gem. §36 SGB VIII
- ▶ Ambulant
  - ▶ Schulbegleitung
  - ▶ Autismustherapie
  - ▶ Individualmaßnahmen
- ▶ Teilstationär
  - ▶ Tagesgruppe u. ä.
- ▶ Stationär
  - ▶ (Intensiv-)Wohngruppen u. ä.

# Fallzahlenentwicklung

(Daten monatsdurchschnittlich)



- ▶ Anstieg der Hilfen 2014 - 2022 um ca. 179 %
- ▶ Anstieg der letzten 3 Jahre mögl. auch Corona-bedingt
- ▶ Aktuell 42 Fälle, davon 3 stationär

# Herausforderungen im Alltag

- ▶ Bedarf-Angebot: geringe Auswahl an Leistungsanbietern
- ▶ Lange Wartezeiten für fachärztl. Stellungnahmen (Durchführung Diagnostik)
- ▶ Formen d. Ausfallbürge (Vorrang-Nachrang-Verhältnis)
  - ▶ Personalmangel an den Schulen → Ausschöpfung der Möglichkeiten durch Schule nicht immer möglich
  - ▶ Lange Wartezeiten bis Beginn v. therapeutischen Maßnahmen u. ä.
- ▶ Wünschenswert: Angebote für diese Kinder u. Jugendliche (z.B. Lerngruppen, soziales Kompetenztraining, Vermittlung in Vereine/Verbände)

# Die Neuerungen durch das BTHG

- ▶ Einführung der Reformstufen in das SGB IX (2017, 2018, 2020)
- ▶ Ziele:
  - ▶ Gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung<sup>1</sup>
- ▶ Hilfen aus einer Hand
- ▶ Bereiche der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft:
  - ▶ Medizinische Rehabilitation
  - ▶ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - ▶ Leistungen zur Teilhabe an Bildung
  - ▶ Leistungen zur sozialen Teilhabe
  - ▶ Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- ▶ Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (*EUTB in Coesfeld: Süringstr. 40*)

# Die große Lösung der SGB VIII-Reform

- ▶ Seit dem 10.06.2021 ist das KJSG in Kraft getreten
- ▶ „inklusive Lösung“ im KJSG als zukünftige Perspektive enthalten
- ▶ zunächst Einführung d. Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII
- ▶ **Ziel: Gesamtzuständigkeit SGB VIII** → Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung aus einer Hand durch die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ab 2028
  - ▶ Umsetzung hängt vom spätestens bis zum 1.1.2027 zu erlassenden Bundesgesetz ab<sup>1</sup>. Geregelt werden muss:
    - ▶ der leistungsberechtigte Personenkreis
    - ▶ Art und Umfang der Leistung
    - ▶ die Kostenbeteiligung und
    - ▶ das Verfahren<sup>2</sup>
  - ▶ Behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigungen als auch gesellschaftliche Teilhabebehindernisse müssen beachtet werden (z. B. Barrierefreiheit, Armut)

1) Christin Wellering- Stadt Coesfeld, Fachbereich 51, Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII

# Verfahrenslotse

- ▶ Verpflichtend zum 01.01.2024 gem. §10b SGB VIII:
  - ▶ Abs.1 „[...] der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der EGH unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken
  - ▶ Abs. 2 „Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.“
- ▶ Verfahrenslotse hat Berichtspflicht, u.a. gegenüber des Jugendhilfeausschusses
- ▶ Angesiedelt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht aber zwingend im Jugendamt
- ▶ Besonders erfahrene Fachkraft erforderlich (Beratung und Vermittlung über die gesamten Rehabilitationsleistungen, Kooperationsvereinbarungen treffen)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 2 der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2023 handelt, bescheinigen

gez. Ludger Kämmerling  
Vorsitzender

gez. Nina Schied  
Schriftführerin